

Geschäftsordnung BGA 2020

Präambel

Der Begleitausschuss der „Partnerschaft für Demokratie Essen“ im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ setzt sich aus lokalen Akteuren, Vereinen, Initiativen und Vertreter_innen der Verwaltung zusammen. Der Begleitausschuss setzt gemeinsam mit der Koordinierungs- und Fachstelle sowie dem federführenden Amt, die „Partnerschaft für Demokratie Essen“ des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in der Stadt Essen um.

§ 1 Zusammensetzung, Grundsätzliches

1. Der Begleitausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Der Ausschuss kann weitere beratende Mitglieder durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit berufen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder werden durch das federführende Amt in Absprache mit der Koordinierungs- und Fachstelle berufen.
3. Der Begleitausschuss wird bis zur ersten Begleitausschusssitzung 2020 einberufen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder sind zivilgesellschaftliche Akteure, Vertreter_innen relevanter Institutionen sowie der kommunalen Verwaltung.
5. Der „Jugendausschuss der Partnerschaft für Demokratie Essen“ ist im Begleitausschuss der „Partnerschaft für Demokratie Essen“ mit 3 stimmberechtigten festen Mitgliedern vertreten.
6. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder sind nach Möglichkeit zu 50% Frauen.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal ein Stimmrecht ausüben.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied benennt ein_e Vertreter_in. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied im laufenden Förderjahr aus, wird der/die Vertreter_in als stimmberechtigtes Mitglied benannt. Eine Vertretung kann dann nachbenannt werden.
9. Das federführende Amt sowie die Koordinierungs- und Fachstelle sind beratende Mitglieder.
10. Die Mitarbeit im Begleitausschuss wird nicht vergütet.

§ 2 Beratung, Sachverständige, Zuzug von Expertinnen und Experten

1. Der Begleitausschuss kann bei Bedarf Berater_innen, Sachverständige oder Expert_innen hinzuziehen.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss definiert die geltenden Förderkriterien für das laufende Förderjahr. Weiterhin bestimmt der Begleitausschuss, welche Voraussetzungen ein Projekt mitbringen muss, um gefördert zu werden.
2. Ausgerichtet an den Handlungszielen empfiehlt der Begleitausschuss dem federführenden Amte die Förderung von Projekten im Rahmen des Aktions- und Innovationsfonds.
3. Das federführende Amt darf nur Projekte im Rahmen des Aktions- und Innovationsfonds fördern, die der Begleitausschuss empfohlen hat.
4. Der Begleitausschuss kann bei Bedarf, die Anregung zielgerichteter Projekte vornehmen.
5. Der Begleitausschuss unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur_innen in der „Partnerschaft für Demokratie“.
6. Der Begleitausschuss beziehungsweise die Mitglieder des Begleitausschusses können Patenschaften für Projekte übernehmen.

§ 4 Beschlussfassung

1. Der Begleitausschuss stimmt 2-mal jährlich über Projektförderungen ab.
2. Ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder beschließen über Projektförderungen.
3. Beschlussfähig ist der Begleitausschuss, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder oder ihr/e Vertreter_innen anwesend sind.
4. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
5. Begleitausschussmitglieder, die durch wirtschaftliche Interessen oder die Interessen des vertretenden Vereins/Verband/Initiative, befangen sind, müssen dies vor Abstimmung deutlich machen und sind verpflichtet, nicht an der Abstimmung teilzunehmen.
6. Grundlage der Beschlüsse sind die Förderleitlinien des Bundesprogramms.
7. Jeder Förderbeschluss definiert Projektziel, Projektinhalt, Projektdauer, Projektträger und die maximal zur Verfügung stehende Fördersumme sowie Anforderungen an die Evaluation und Dokumentation.
8. Es ist prinzipiell möglich, Beschlüsse auch als Umlaufbeschluss per E-Mail zu treffen. Dies kommt jedoch nur in Ausnahmefällen zur Anwendung, wenn der zeitliche Ablauf dies erfordert und niemand begründet widerspricht.
9. Die lokale Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt können die Empfehlung des Begleitausschusses verwerfen, wenn das beschlossene Einzelprojekt nicht förderfähig im Sinne des Programms ist oder begründete Zweifel an der Eignung des Trägers bestehen. Entsprechende Ablehnungen sind dem Begleitausschuss zu begründen.
10. Die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt haben jährlich ein Budget von 2000,00 € zur Verfügung, um Mikroprojekte zu bewilligen. Ein Mikroprojekt ist ein Projekt in der Höhe von bis zu 500,00 €. Hierfür bedarf es keinen Beschluss des Begleitausschusses, die Mitglieder des Begleitausschusses sind aber über das Mikroprojekt und die Inhalte vor Projektbeginn zu informieren. Die Information der Begleitausschussmitglieder über eine Projektförderung erfolgt per E-Mail.

§ 5 Sitzungen

1. Der Begleitausschuss tagt 4-mal jährlich. Zwei Sitzungen im Jahr sind der Beratung und Beschließung von Projektförderanträgen vorbehalten. Zwei weitere Sitzungen sind der Jahresplanung, Antragsfortschreibung sowie Projektentwicklung vorbehalten.
2. Sollten Restmittel nach dem zweiten Beschlussfenster vorhanden sein, können weitere Anträge per E-Mail oder im vierten BGA beschieden werden.
3. Die Sitzungen werden durch die Projektleitung moderiert.
4. Die Sitzungen werden durch die Koordinierungs- und Fachstelle protokolliert.
5. Die Einladungen zur Sitzung werden 4 Wochen vorher versendet, mögliche Projektanträge und die Tagesordnung gehen den Begleitausschussmitgliedern 1 Woche vor Sitzungstermin per E-Mail zu.

Essen, den 20.01.2020